

Gewerkschaften und Genossenschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **3 (1911)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Verlaufe der Jahre 1907 und 1908 in 28 Sitzungen. Ihre Zusammenstellung erwies sich als eine glückliche und ihre Arbeit muss als eine für die Gestaltung und das Gelingen des Gesetzes sehr wertvolle anerkannt werden. Es ist nur zu wünschen, dass der Bundesrat von dem Mittel der Expertenkommission mehr Gebrauch mache. Auf Grund des durch die Beratungen der Expertenkommission zustande gekommenen Entwurfes arbeitete das Departement seinen Entwurf aus, der mit Botschaft vom 6. Mai 1910 den eidg. Räten zuzuging.



Gewerkschaften und Genossenschaften.

Die Notwendigkeit und der praktische Nutzen der genossenschaftlichen Organisation wird heutzutage von der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft allgemein anerkannt.

Fast durchwegs sehen wir die Gewerkschafter als Mitarbeiter, wenn nicht als Gründer von Genossenschaften im Interesse der Verwirklichung der genossenschaftlichen Ideen wirken.

In den Ländern, die eine machtvolle Gewerkschaftsbewegung aufweisen, Grossbritannien, Deutschland, Skandinavien, Dänemark etc., trifft man gleichzeitig eine starke, hochentwickelte Genossenschaftsbewegung.

Man darf daher wohl behaupten, dass die gleichen Verhältnisse, die die eine Art der Organisation ins Leben riefen, meist auch die andere bedingten, dass der gleiche Boden für beide fruchtbar gewesen ist.

In einem kürzlich in den Annalen für soziale Politik erschienenen Aufsatz umschreibt der bekannte sozialdemokratische Publizist *Paul Kampf-meyer* sehr zutreffend die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften. Der genannte Autor sagt u. a. hierüber folgendes:

«Den Genossenschaften und Gewerkschaften entströmt der gleiche die Wirtschaft sozialisierende und demokratisierende Geist.

Ein genossenschaftliches Prinzip will die Gewerkschaft in die kapitalistischen Unternehmungen hineintragen, die Unternehmerdespotie soll gebrochen und die organisierte Arbeiterschaft zu einem gleichberechtigten, im Unternehmen mitratenden Faktor erhoben werden. Ein recht greifbares Stück der industriellen Demokratie sahen schon Sidney und Beatrice Welle in den Gewerkschaften, und der demokratische Zug dieser Association macht sie eben den Genossenschaften wesensverwandt. Auf die gewerkschaftliche Parole: Demokratisierung und Sozialisierung der Produktion, antwortet die Genossenschaft mit der demokratisch-sozialistischen Umgestaltung der Konsumtion. Der Kampf gegen den sozialen Parasitismus ist ebenso messerscharf in der Gewerkschaft wie in der Genossenschaft. Das Masseninteresse ringt in beiden Organisationen um die ihm zukommende Anerkennung und es schafft sich von unten auf die gleichen breiten demokratischen und repräsentativen Verfassungsformen für die vielseitige Betätigung.

Wir möchten diesen Ausführungen noch beifügen, dass in ihrem praktischen Wirken Gewerkschaften und Genossenschaften sich ähnlich zueinander verhalten, wie der Produzent, der die Rohstoffe gewinnt oder die Naturkräfte der Produktion dienstbar macht zu dem, der die Rohstoffe verarbeitet und die Naturkräfte benützt.

Weit entfernt, sich zu hindern, können die Bestrebungen beider — wenn sie richtig aufgefasst werden — sich ergänzen, ja sogar direkt gegenseitig unterstützen.

Die Gewerkschaften betrachten es als eine ihrer Hauptaufgaben, den Wert der menschlichen Arbeitskraft zu steigern. Dadurch wird gleichzeitig das Bestreben einer bessern Lebenshaltung in weiten Kreisen der Bevölkerung erhöht und die Konsumkraft allgemein gesteigert. Damit steht das Bestreben der Genossenschaften, den Konsumenten für ihr Geld möglichst viel und gute Waren zu vermitteln, doch sicher im Einklang, in engster Beziehung.

Wenn diese Hinweise nicht genügen, um zur Ueberzeugung zu kommen, dass für beide, sowohl für die Genossenschaft wie für die Gewerkschaft, ein gleiches Interesse an der Entwicklung und an der Aktion der andern bestehe, der möge die Situation in den Ländern beobachten, wo niedrigere Arbeitslöhne oder überhaupt schlechte Arbeitsbedingungen üblich sind, wie in Spanien, Belgien, Ungarn, Süditalien usw., oder in Ländern, wo die Gewerkschaftsorganisation zurückgeblieben ist, wie in Frankreich, Russland etc. In all den bezeichneten Ländern wird man auch eine einheitliche, starke Genossenschaftsbewegung vermissen.

Wenn nun in der Schweiz die Genossenschaftsorganisation sich viel rascher entwickelt als die Gewerkschaftsorganisation, so kommen hier besondere Umstände in Betracht.

Wir möchten nur an die Unterschiede in der Sprache und der Nationalität sowie an die eigenartige industrielle Entwicklung unseres Landes erinnern, die für die Entwicklung der Gewerkschaften schwerer ins Gewicht fällt als für die der Genossenschaften.

Diese Umstände bilden aber keinen Beweis gegen das, was wir vorher über die gemeinsamen Interessen der Gewerkschaften und Genossenschaften sagten. Im Gegenteil, wo die Arbeiter schwer um ihre elementaren Menschenrechte kämpfen und doppelt grosse Opfer für die Erhaltung ihrer Organisation bringen müssen, da haben auch die Genossenschaften guten Grund, sich nicht zu isolieren, um in kritischen Zeiten zuverlässige Verbündete zu finden.

Die verzweifelten Anstrengungen der Mittelstandsretter, mit der Steuerschraube, mit Gewerbe-

gesetz und anderen Mitteln den Genossenschaften das Leben sauer zu machen, die Bestrebungen der Produzentenverbände und der Schutz-zöllner durch künstliche Verteuerung der Produkte die Wirkungen der Tätigkeit der Konsumgenossenschaften illusorisch zu machen, endlich die Bemühungen gewisser Reaktionäre, den Staats- oder Gemeindebeamten die ständige Mitarbeit an der Genossenschaftsbewegung zu verunmöglichen, das sind sicher sehr triftige Gründe für die Genossenschaften, die Bedeutung der Annäherung an verwandte Organisationen nicht zu unterschätzen.

Für die besonderen Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften kommt nun noch der Umstand speziell in Betracht, dass die Genossenschaften immer mehr Personal, sei es bei der Distribution, sei es bei der Produktion der von ihnen vermittelten Waren beschäftigen.

So verfügten im Jahre 1909 die dem Verband schweiz. Konsumvereine angeschlossenen Vereine zusammen über 931 Läden und beschäftigten 3514 Angestellte, im Jahre 1910 über 993 Läden und 3752 Angestellte.

Es handelt sich folglich darum, die Arbeitsverhältnisse einer grossen, stets wachsenden Zahl von Angestellten möglichst im Einklang mit den gewerkschaftlichen Bestrebungen zu ordnen, ohne die Betriebe oder Etablissements der Genossenschaften in eine ungünstige Stellung gegenüber der Konkurrenz kapitalistischer Etablissements zu drängen.

Ueber dieses Problem können selbstverständlich die Genossenschaften als Arbeitgeber nicht ganz allein entscheiden. Hier müssen die Arbeiter, respektive deren Organisationen, mitreden.

Ferner fällt als wichtiges Moment hier noch in Betracht, dass die Konsumgenossenschaften den grössten Teil der Produkte, die sie ihren Mitgliedern verkaufen, selber einkaufen, das heisst einen der bedeutendsten Käufer auf dem Weltmarkt bilden. Indem erstens die Bestrebungen der Genossenschaften in letzter Linie dem gleichen Ideal dienen, das auf anderem Wege und mit andern Mitteln die Gewerkschaften erstreben, und zweitens die Mehrzahl der organisierten Gewerkschafter — die verheirateten wenigstens — Mitglieder der Genossenschaften sind, so ergibt sich für die letztern die Pflicht, bei ihren Bestellungen auch auf die Bedingungen Rücksicht zu nehmen, unter denen die Produkte, die sie vermitteln, hergestellt werden.

Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die für uns massgebend waren, an der nächsten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses die Zustimmung zu der folgenden Abmachung zu empfehlen.

Uebereinkommen

zwischen dem

Verband schweizerischer Konsumvereine

und dem

Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Wir reproduzieren nachstehend den *Entwurf des Uebereinkommens zwischen dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) und dem Schweiz. Gewerkschaftsbund betreffend die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften*, wie er zwischen dem Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes einerseits und der Verwaltungskommission des V. S. K. andererseits vereinbart worden ist.

I.

« Es wird grundsätzlich festgestellt, dass die dem Verband schweizerischer Konsumvereine angehörenden Genossenschaften

1. ihren Angestellten vorbildliche Arbeitsbedingungen gewähren und mindestens dasjenige einräumen, was die entsprechenden Berufsgruppen in den kapitalistisch geleiteten oder beeinflussten Betrieben und Unternehmungen erhalten;
2. die Arbeits- und Gehaltsbedingungen für gleichartige Leistungen bei gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Tarifvertrag möglichst gleichartig zu regeln sich bestreben;
3. die gewerkschaftliche Organisation ihrer eigenen Angestellten nicht hindern, sondern ausdrücklich anerkennen;
4. die gewerkschaftliche Organisation im allgemeinen anerkennen und für sie eintreten, wenn letztere oder das Vereinsrecht von einem ihrer Lieferanten ernstlich bedroht wird.

II.

Es wird grundsätzlich festgestellt, dass die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angehörenden Organisationen bei der Aufstellung von Forderungen gegenüber den Verbandsvereinen Rücksicht nehmen auf die Konkurrenz kapitalistischer Unternehmungen.

III.

Es wird in Aussicht genommen, dass ein für die Verhältnisse der grösseren Verbandsvereine geeigneter Landestarif für alle diejenigen Berufsarten, in denen grössere gewerkschaftliche Organisationen bestehen, zwischen dem V. S. K. und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund vereinbart wird.

IV.

Falls Differenzen zwischen beiden Organisationen oder deren Gliedern entstehen, sind Presspolemiken möglichst zu vermeiden. Die Diffe-

renzen sind einer Einigungskommission, die aus je zwei Vertretern des V. S. K. und S. G. B. und je einem Vertreter der direkt beteiligten Parteien bestehen soll, zur Prüfung und eventuell zur endgültigen Entscheidung zu überweisen.

V.

In wirtschaftspolitischen Fragen können vom V. S. K. und vom S. G. B. gemeinsame Aktionen unternommen oder die von einem Verband unternommene Aktion kann vom anderen Verbands unterstützt werden. Des näheren wird darüber von Fall zu Fall entschieden. Insbesondere sind die beiden Parteien darüber einig, dass sie sich gegenseitig in folgenden Fällen Beistand leisten:

- a) bei statistischen Arbeiten,
- b) bei Aktionen gegen die Verteuerung der Lebenshaltung.

Bei wirtschaftlichen oder politischen Aktionen, die geeignet sind, die Entwicklung der einen oder der andern Organisation wesentlich zu fördern oder ernstlich zu gefährden, kann eine Unterstützung der einen Partei durch die andere erfolgen, wenn der letzteren rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, vorher in dieser Frage Stellung zu nehmen. Diese Hilfeleistung begrenzt sich durch die den in Betracht kommenden Organisationen gegebenen Kompetenzen und verfügbaren Mittel.»

Wir betrachteten es als selbstverständlich, dass auch die Mehrheit der Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, die am 24.—25. Juni in Frauenfeld tagte, diesem Uebereinkommen zustimmen werde.

Es hat uns ausserordentlich überrascht, dass der Vorschlag, auf das Uebereinkommen erst an einer nächsten Delegiertenversammlung einzutreten, mit 169 gegen 111 Stimmen angenommen wurde. Hiezu haben verschiedene Erscheinungen beigetragen, auf die wir im Verlauf unserer weitem Ausführungen näher eintreten werden.

(Schluss folgt.)



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Textilarbeiter.

Weberstreik bei der Firma Ed. Bühler in Weinfelden.

Der schweizerische Textilarbeiterverband hat dieses Jahr weniger Glück bei der Durchführung der Bewegungen als dies im letzten Jahr der Fall war.

Nachdem in Fahrwangen und Meisterschwanden bereits 100 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesperrt

wurden, weil sie ihr Vereinsrecht nicht preisgeben wollten, oder besser während dieses Konflikt in der Strohindustrie sich abspielt, ist im schönen Thurgau ein zweiter Konflikt ausgebrochen, der an den Textilarbeiterverband kaum geringere Anforderungen stellt als der erste.

Am 24. Mai sind 134 Arbeiter und Arbeiterinnen der Weissweberei Ed. Bühler in Weinfelden in Streik getreten, wovon mehr als die Hälfte heute noch verdienstlos am Orte bleibt.

Schon im November des letzten Jahres hatten die Arbeiter der genannten Firma in Aussicht genommen, in Lohnbewegung zu treten; die Angelegenheit musste aber auf das Frühjahr d. J. verschoben werden.

Am 19. März beschloss eine gut besuchte Arbeiterversammlung, eine Lohnaufbesserung von 15% zu fordern.

Das mag einzelnen als etwas weitgehend erscheinen. Man muss aber wissen, dass die wenigsten, das heisst die tüchtigsten unter den Arbeitern kaum mehr als Fr. 3.60 bis Fr. 4 täglich verdienen, jüngere Arbeiter und Arbeiterinnen sollen auf einen Stundenlohn von 23—34 Rappen im Maximum gekommen sein. Die Vertreter der Arbeiter wurden vom Unternehmer kurz abgefertigt, das heisst, es wurden ihnen keine Zugeständnisse gemacht.

Als nachher infolge der Beschlüsse einer weitem Versammlung die Arbeiter erneut die Aufbesserung der miserablen Löhne forderten, bestritt die Firma, dass die Verdienste so niedrig seien, wie dies die Arbeiter in ihrer Eingabe behaupteten.

Die Lebensmittelpreise seien in Weinfelden nicht höher, eher niedriger als in der Nähe grosser Städte. Die Miete für die Fabrikwohnungen betrage in Weinfelden 78—208 Fr. im Jahr. In anderen Betrieben der Konkurrenz werde bei 11 Stunden Arbeitszeit nicht mehr bezahlt. Die Firma arbeite mit Verlust. Sie wolle indessen eine neue Prämie, eine sogenannte „Schönheitsprämie“ — vorher wurden „Leistungsprämien“ bei tadelloser Ware verabfolgt — von 5% gewähren, die einer Lohnerhöhung von 8 bis 10% gleichkomme. Eine Produktionseinschränkung könne der Firma nur willkommen sein.

Die Weber und Weberinnen konnten sich damit nicht befriedigt erklären. Die vierte Weberversammlung am 18. April ergab Festhalten an der Forderung und an der von der Arbeiterschaft aufgestellten Lohnerhöhung.

Eine erneute Eingabe blieb ohne Antwort. Am 6. Mai erfolgte eine weitere, mit dem Begehren, es möchte die Firma mit der Arbeiterschaft in Unterhandlung eintreten. Eine solche wurde auf den 9. Mai zugesagt, ohne Vertretung des Zentralvorstandes. Die Unterhandlungen,